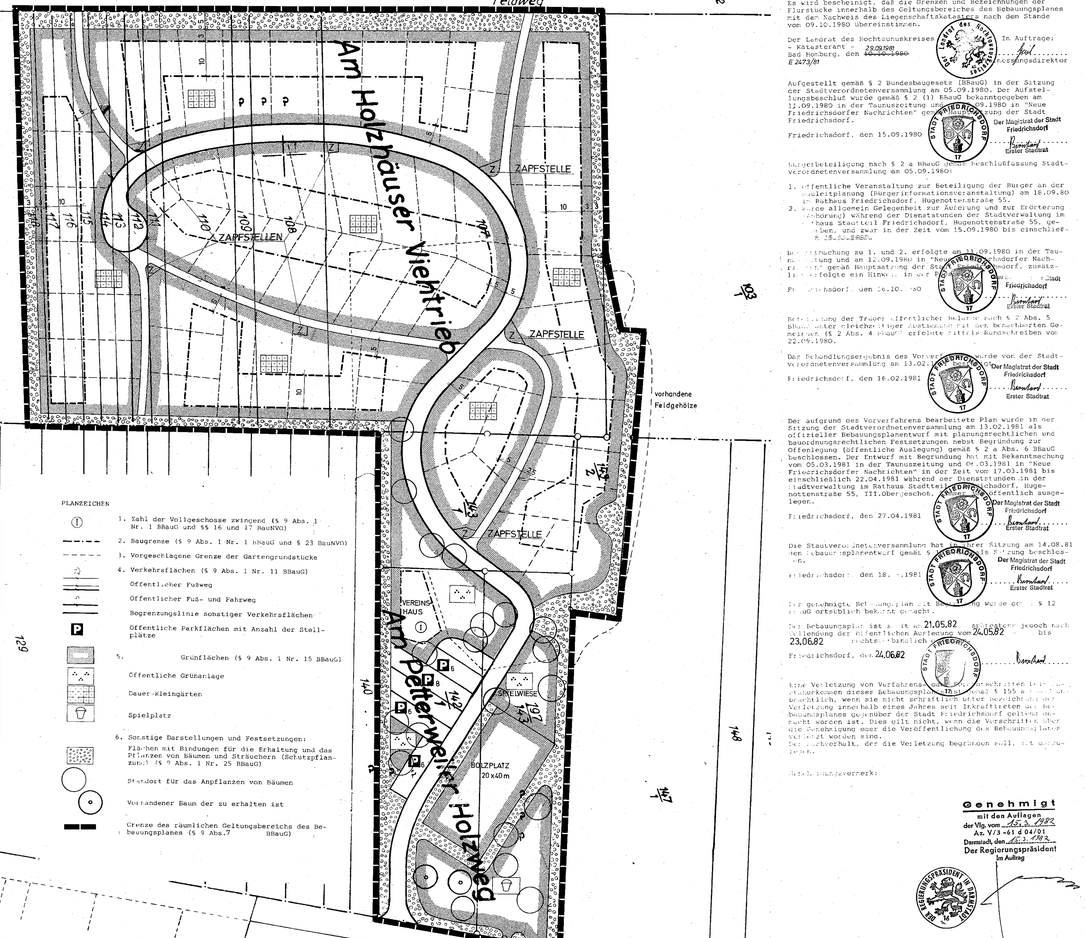

Verfahrensvermerke:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit den Nachweis des Liegenschaftskataisters nach dem Stande vom 09.10.1980 übereinstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises
- Katasteramt -
Bad Homburg, den 20.10.1980
E 2473/81

Im Auftrage:
...
Vermessungsdirektor

Aufgestellt gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.1980. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BBauG bekanntgegeben am 12.09.1980 in der Taunuszeitung und am 13.09.1980 in "Neue Friedrichsdorfer Nachrichten" gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf.

Friedrichsdorf, den 15.09.1980

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
...
Erster Stadtrat

Bürgerbeteiligung nach § 2 a BBauG durch Beschlußfassung Stadtverordnetenversammlung am 05.09.1980

1. Öffentliche Veranstaltung zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (Bürgerinformationsveranstaltung) am 18.09.80 im Rathaus Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55.
2. Ferner allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, gegeben, und zwar in der Zeit vom 15.09.1980 bis einschließlich 15.10.1980.

Bekanntmachung zu 1. und 2. erfolgte am 12.09.1980 in der Taunuszeitung und am 12.09.1980 in "Neue Friedrichsdorfer Nachrichten" ... erfolgte ein Hinweis ... in der Tageszeitung.

Friedrichsdorf, den 16.10.1980

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
...
Erster Stadtrat

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG ... Schreiben vom ... mit dem beschlossenen Gebiet (§ 2 Abs. 4 BBauG) erfolgte mittels Rundschreiben vom 22.09.1980.

Der Behandlungsergebnis des Vorentwurfes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.1981 ...

Friedrichsdorf, den 16.02.1981

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
...
Erster Stadtrat

Der aufgrund des Vorverfahrens bearbeitete Plan wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.1981 als offizieller Bebauungsplanentwurf mit planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nebst Begründung zur Offenlegung (öffentliche Auslegung) gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung vom 05.03.1981 in der Taunuszeitung und vom 04.03.1981 in "Neue Friedrichsdorfer Nachrichten" in der Zeit vom 17.03.1981 bis einschließlich 22.04.1981 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung im Rathaus Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, III.Obergeschoß, Zimmer 306, öffentlich ausgelegen.

Friedrichsdorf, den 27.04.1981

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
...
Erster Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.08.81 den Bebauungsplanentwurf gemäß § 9 (8) BBauG in Verbindung mit § 1 (3) BBauG beschlossen.

Friedrichsdorf, den 18. ...1981

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
...
Erster Stadtrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist ... in der Weise geändert worden, daß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist ... seit 21.05.82 ... Bebauungsplan ... jedoch nach Erfüllung der oben angeführten Auflagen von 24.05.82 bis 23.06.82 ... rechtsverbindlich.

Friedrichsdorf, den 24.06.82

Hinweis zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung ... Satzungen oder Flächennutzungsplänen sowie ... Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
Der Verzicht auf die Verletzung begründen soll, ist unzulässig.

Inkrafttretungsvermerk:

Genehmigt mit den Auflagen der Vfg. vom 22.3.1982 Az. V/3-61 d 04/01 Dreieich, den 22.3.1982 Der Regierungspräsident im Auftrag

Begründung zum Bebauungsplanentwurf "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg" gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz (BBauG)

Unter Beachtung des § 1 Bundesbaugesetz (BBauG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 05.09.1980 beschlossen, für Teile aus Flur 2 Gemarkung Dillingen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg" Arbeitsmusser 120 aufzustellen.

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand von Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, westlich der Bundesstraße 455 und umfaßt die in Flur 2 Gemarkung Dillingen gelegenen Flurstücke 107 bis 118, 142/1, 143/1, 143/2 und 197/143. Keines der Flurstücke wird bisher in einem rechtsgültigen Bebauungsplan einbezogen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der starken Nachfrage nach Kleingärten im Gebiet der Stadt Friedrichsdorf Rechnung getragen. Gleichzeitig wird ein Bolzplatz ausgewiesen. Als Ersatz für den unterhalb der Schnepfenburg gelegenen sowie von Kinderspielplätzen für die in dieser Hinsicht unterversorgten nahegelegenen Wohngebiete. Diese Einrichtungen werden in die Kleingartenanlage integriert und sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan "Fläche für die Landwirtschaft" wurde in Zuge einer 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf für die Gewanne "Petterweiler Holzweg" und "Holzhäuser Viehtrieb" in "Grünfläche" mit den Planzeichen "Dauerkleingärten", "Bolzplatz" und "Spielplatz" geändert. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, daß die Ziele des Bebauungsplanes mit der Darstellung im Flächennutzungsplan übereinstimmen.

Nachdem der Umlandverband Frankfurt auf Antrag der Stadt Friedrichsdorf (Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.1980) die 1. Änderung des gemäß § 4 a BauGB fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf (genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 10.12.1975) abgeändert hat, konnte auch das Bebauungsplanverfahren von der Stadt begonnen werden (Parallelverfahren nach § 8 (3) BBauG). Zwischenzeitlich hat die Gesamtvertreterversammlung des Umlandverbandes Frankfurt in ihrer Sitzung am 17.12.1980 die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes abschließend beschlossen. Der geänderte Flächennutzungsplan wurde mit Erlaß des Hess. Ministers des Inneren vom 30.01.1981 genehmigt. (Staatsanzeiger S. 867).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von rund 3 ha, während sich die Änderung des Flächennutzungsplanes auf rund 7 ha bezieht.

Mit Ausnahme des Flurstücks 108 befinden sich sämtliche Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs im Eigentum der Stadt Friedrichsdorf. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Planung schafft die Voraussetzungen für ein erweitertes Freizeitangebot und Erholungspotpourri im Stadtteil Friedrichsdorf. Damit wird dem Wunsch nach individueller Freizeitbeschäftigung mit dem Angebot von Kleingartenparzellen ebenso entsprochen wie dem Anspruch auf Erholung in der stadtnahen Umgebung. Gerade unter den Aspekt der freien Zugänglichkeit der Landschaft wurde der öffentliche Durchgang durch die Kleingartenanlage auf besonders Wege zur Tageszeit festgesetzt. Der übrige Bereich der Parkplätze, Bolz- und Spielplätze inkl. sowie der weg bis zum Vereinshaus, bleiben jederzeit öffentlich zugänglich. Die ständige Befahrbarkeit des Wegstreifens ist gewährleistet. Ausgenommen Anliegerverkehr, endet vor dem Vereinshaus.

Dem heutigen Charakter des Gebietes der durch Obstbaumbestand bestimmt wird, wurde durch die Festsetzung einzelne Obstbäume zu erhalten, entsprochen. Damit wird vorgesehene Nutzung notwendig, nahe Bereich mehr als durch die vorgesehene Nutzung notwendig, verändert wird.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für das Vereinshaus und über zentrale Sapfstellen ist durch Anschluß an die öffentliche Wasserleitung (Eigenwasserversorgung des Stadtteils und Anschluß der Stadt an den Wasserbeschaffungsverband Taunus) sichergestellt. Das Vereinshaus kann an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die geordnete Beseitigung der Abwässer ist durch die Anlagen der Stadt und die Mitgliedschaft beim Abwasserverband Oberes Erlenbachtal sowie durch den Gruppenklranlage gesichert. Ausreichende Kapazitäten für beide Versorgungsanlagen sind vorhanden.

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straßen "Plantation" bzw. "Alte Grenzstraße" und "Schützenstraße". Aus diesem Grund ist eine Anbindung an die freie Strecke der B 455 nicht geplant und nicht zulässig. Insoweit hier verkehrsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind, muß einer späteren Überprüfung vorbehalten bleiben. Die im 1981 vorgesehenen Erschließungsarbeiten für Wasserbereitstellung, Kanal-, Kasser- und Stromanschluß sowie die Ausbau der Anlage erfordern einen Kostenaufwand von rund 120.000,- DM. Für die Anlage der Parkplätze, des Spiel- und Bolzplatzes sowie die Pflanzung der Bäume und die Anlage der Schutzpflanzung ist mit einem Kostenaufwand von ca. 150.000,-DM zu rechnen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden entsprechend 2 Haushalt ihrer Realisierung im Verwaltungshaushalt der Stadt vorgesehen.

Die Bürgerbeteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 2 a Abs. 2 BBauG) wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.1980 ortsüblich bekanntgemacht, und zwar am Donnerstag, den 11.9.1980 in der "Taunus-Zeitung" und am Freitag, den 12.09.1980 in den "Neue Friedrichsdorfer Nachrichten", während der Zeit der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom Montag, den 15.09.1980 bis einschließlich Mittwoch, den 15.10.1980, bestand für jeden Bürger die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung bei der Informationsstelle im Bürgerwaltungs- und Rathaus, III.Obergeschoß, Zimmer 306, und zwar anhand des Bebauungsplanentwurfes "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg", Stand September 1981. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch fast kaum Gebrauch gemacht. Fragen von Bürgern bezogen sich überwiegend auf Anpachtung einer Kleingartengrundstücks.

Am Donnerstag, dem 18.09.1980, 20.00 Uhr, wurde in großen Sitzungssaal des Rathauses in Friedrichsdorf eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Hervorzuheben bleibt, daß die Planung die Zustimmung der Anwesenden fand.

Der Vorschlag, den geplanten öffentlichen Durchgang durch die Kleingartenanlage nicht zu verwirklichen, konnte unter Hinweis auf die Planungsabsicht "Aspekt der freien Zugänglichkeit der Landschaft" keine Berücksichtigung finden. Nicht aufgegriffen wurde auch das planerischen Gründen ein Vorschlag, das Plangebiet um das in westlicher Richtung angrenzende Flurstück 119 zu erweitern. Im übrigen bezieht die laufende Flächennutzungsplanänderung dieses Flurstück ein und eröffnet damit die Möglichkeit für einen spätere Erweiterung der Kleingartenanlage.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 4 BBauG erfolgte mittels Rundschreiben vom 22.09.1980. Unter Zusendung des von Büro Leyser, Bad Homburg, bearbeiteten Bebauungsplanvorentwurfs, Stand September 1980.

Im wesentlichen erbrachte diese Beteiligung eine Übereinstimmung mit den Planungsvorstellungen der Stadt.

Bedenken zur Standortwahl, der Zersiedlung der Landschaft und auch der im Zuge der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung erfolgenden Ausweisung von rund 7 ha wurden von seiten des Regierungspräsidenten in Darmstadt, der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz, Darmstadt, und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen vorgetragen. Nach Prüfung der Stellungnahmen war hierzu unter Hinweis auf die laufende 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Friedrichsdorf festzuhalten:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg" umfaßt mit rund 3 ha nur ein Teilgebiet der in Zuge der Flächennutzungsplanänderung erfolgenden Ausweisung von rund 7 ha und grenzt - wie aus den Bebauungsplan zu entnehmen - nicht an den Wald an. Sowohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch die darüber hinausgehende Flächennutzungsplanänderung Friedrichsdorf soll in den Planungsentwurf des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt aufgenommen werden, dessen Zielhorizont das Jahr 2000 bildet. Schutzabstände zum Waldrand und auf die Pfeifflachen bleiben den Pastentzungen eines künftigen weiteren Bebauungsplanes vorbehalten. In übrigen soll gerade durch die laufende Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg" der zunächst nur ein Teilgebiet abdecken wird, der Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft, beispielsweise durch die Nutzung als Wochenendhausgebiet entgegengewirkt werden. Bei der Standortwahl wurden als nach § 1 BBauG anzulegenden Kriterien sorgfältig beachtet. Alternativen boten sich jedoch nach Prüfung nicht an, wobei die untrifftene Auswahlung insbesondere auch unter Hinweis auf die laufende Flächennutzungsplanänderung durchaus als an die Ortslage angelehnt bezeichnet werden kann und eine schnelle Erreichbarkeit über den innerstädtische Straßen- und Wegenetz gewährleistet war. In übrigen Bereich es sich bei dem betreffenden Gebiet nur zum Teil um extensiv landwirtschaftlich und obstbaulich genutzte Flächen sowie um ein ehemaliges Deponiegelände der Stadt. Teilflächen liegen bereits heute brach. Im übrigen trägt die Planung den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Hinweis auf die getroffenen Ebenso für vorhandenen Baubestand und Pflanzgebote entsprechend Rechnung.

In Überarbeitung des Vorentwurfs wurden fehlende Korrekturen, Ergänzungen alsinnvoll erkannt und vorgenommen:

a. Anordnung von 2 zusätzlichen Zapfstellen.
b. Die grotzzügige Kurvenschleife des Zugangsweges wurde aufgelöst und statt der hier vorgesehenen Grünfläche weiterer Dauerkleingartenflächen eingeplant.
c. Um eventuellen Grundungsproblemen bei der Realisierung des Vereinshauses vorzubeugen, wurde die im Vorentwurf ausgewiesene Fläche und daraus folgend die Anordnung der weiteren Einrichtungen verändert. Art und Maß der Nutzung dieses Vereinsheimes trägt den planungsrechtlichen Vorgaben sowie den Charakter eines Dauerkleingartengebietes Rechnung.

Der aufgrund des Ergebnisses des Vorverfahrens vom Büro Leyser, Bad Homburg, bearbeitete Plan "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg", Stand Januar 1981, wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 13.02.1981 als offizieller Bebauungsplanentwurf mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 118 Hessische Bauordnung (HBO) nebst Begründung zur Offenlegung (öffentliche Auslegung) gemäß § 2a (6) BBauG beschlossen.

Nach erfolgter öffentlicher Auslegung und Behandlung der bedenken und Anregungen wurde auf Anregung des Hessischen Straßenbauamtes Frankfurt noch eine zusätzliche planungsrechtliche Festsetzung zur Verkehrsanbindung aufgenommen. Danach hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 14.08.1981 den Bebauungsplanentwurf "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg" in der Fassung von August 1981 mit Festsetzungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der vorstehenden Fassung bestätigt.

Friedrichsdorf, im August 1981

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
...
(Bürgermeister)
Erster Stadtrat

1. Vereinfachte Änderung
(gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.1991, Tag der letzten Bekanntmachung am 12.10.1991)

Der Bebauungsplan Nr. 120 "Kleingartenanlage Petterweiler Holzweg" ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB insoweit geändert worden, dass die zulässige Gartenhüttengröße 12 m², die eines zusätzlichen überdachten Freisitzes 8 m² nicht überstiegen darf.

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Bundesbaugesetz (BBauG)

1. Grundstücksgröße:
Die Mindestgröße der Gartengrundstücke beträgt 180 qm.
2. Gartenhütten:
Auf jedem Grundstück ist nur eine Gartenhütte zulässig. Die Größe einer Gartenhütte darf 12 m² Grundfläche nicht überschreiten. Zusätzlich ist ein Freisitz mit Vordach bis zu 8 m² Größe zulässig. Die Höhe einer Gartenhütte darf 2,75 m nicht überschreiten. Bauwitten und zur Übernachtung bestimmte Bauwe und Einrichtungen sind nicht zulässig.
3. Nutzung der Gartengrundstücke:
Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen und dergleichen, sowie das Lagern von Baumaterialien, soweit es nicht Kaisaßen dient, die innerhalb der Kleingartenanlage ausgeführt werden, ist unzulässig. Die Grundstücksfreiflächen sind kleingärtnerisch zu nutzen. Nadelgehölze dürfen nicht geplanzt werden.
4. Baugrenze, Grenzabstände:
Vereinshaus und Gerätehütten dürfen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Dabei gelten folgende Grenzabstände:
- zu allen Wegeflächen mindestens 5 m,
- zu den Nachbargrundstücken mindestens 3 m, die gemeinsame Grenzbebauung als Doppelhütte ist zulässig;
- zu der gemeinschaftlichen Schutzpflanzung der Anlage mindestens 3 m.
5. Die Größe des Vereinshauses darf 120 m² Grundfläche nicht überschreiten.
6. Pflanzgebote
6.1 An den gekennzeichneten Standorten sind Bäume folgender Arten zu pflanzen:

Apfelbäume	- Malus spec.
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Elsbeere	- Sorbus torminalis
Maulbeerbaum	- Morus alba
Speierling	- Sorbus domestica
Vogelkirsche	- Prunus avium

6.2 Die Flächen mit Pflanzgebot sind mit folgenden Gehölzarten flächendeckend als Schutzpflanzung zu bepflanzen:

Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Hartriegel	- Cornus spec.
Haselnuß	- Corylus avellana
Scharlachdorn	- Crataegus coccinea
Schlehe	- Prunus spinosa

Zusätzlich können die unter 6.1 genannten Bäume gepflanzt werden.

6.3 Soweit Obstbäume vorhanden sind, ist auf je 150 m² Gartenfläche mindestens ein Obstbaum zu erhalten. Auf den übrigen Grundstücksflächen ist für je 150 m² Gartenfläche ein Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Es sind auch die unter 6.1 genannten Baumarten zulässig.
6.4 Für die Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen und des zum Vereinshaus gehörenden Grundstücks werden die unter 6.1 und 6.2 genannten Gehölze empfohlen.
7. Öffentlicher Fußweg:
Der 5 m breite Weg und die beiden nach Norden führenden Fußwege sind jeweils tagüber bis zum Einbruch der Dunkelheit als Öffentliche Fußwege öffenzuhalten.
8. Die Anbindung der Kleingartenanlage über eine direkte Zufahrt zur B 455 ist nicht zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 118 Hess. Bauordnung (HBO) und Verordnung über die Aufnahme von Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.

1. Gestaltung der Gartenhütten:
Für die Gartenhütten werden als Dachform Pult- und Satteldach bis zu einer Dachneigung von 20 Grad zugelassen. Die Gartenhütten sind in Holzbauweise auszuführen. Außenwandverkleidungen in anderen Materialien sind unzulässig. Für die Farbgebung sind gedeckte Grün- und Braumtöne zu wählen.
2. Gestaltung des Vereinshauses:
Als Dachform wird ein Satteldach bis 28 Grad Dachneigung zugelassen. Außenverbung darf nicht angebracht werden.
3. Einfriedung:
Die Kleingartenanlage wird innerhalb der Schutzpflanzung mit Maschendrahtzaun 1,50 m hoch umzäunt. Soweit die einzelnen Gartengrundstücke eingefriedet werden, ist nur Kunststoffumantelter Maschendrahtzaun bis 0,8 m hoch zulässig.
4. Wege- und Platzflächen:
Die Fußwege- und die Parkplatzflächen sind mit wassergebundener Decke herzustellen.

Hinweise:
Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsvorschriften zugrunde:

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Verfahren und zur Förderung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.79 (BGBl. I S. 1763).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.01.65 (BGBl. I S. 21).
4. Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 16.12.77 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.79 (GVBl. I S. 179).
5. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.77 (GVB) I S. 102).

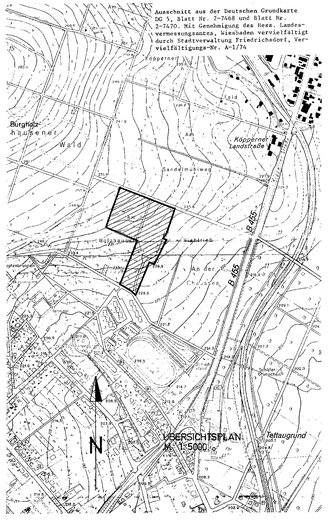
Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte DG 5, Blatt Nr. 5-7468 und Blatt Nr. 5-7470. Mit Genehmigung des Hess. Landesvermessungsamtes, Wiesbaden vervielfältigt durch Stadtverwaltung Friedrichsdorf, Vervielfältigungs-Nr. A-1/76
Burghof
Kloppenhof
Landstraße
Wald
Hainbuche
Hartriegel
Feldahorn
Schlehe
Scharlachdorn
Wegeanschluß
Fußweg
Bolzplatz
Spielplatz
Parkplatz
Fußweg
Wegeanschluß
Kleingärten
Vereinshaus
Spielwiese
Bolzplatz
Parkplatz
Fußweg
Wegeanschluß
Kleingärten
Wegeanschluß